

Staatenbund und Bundesstaat.

Nebeneinanderstellungen, welche in deutschen Schriften mit dem deutschen Staatenbund und dem helvetischen Bundesstaat vorgenommen wurden, so wie die irrigen Ansichten, welche von mehreren Schriftstellern über den eidgenössischen Bund ausgingen, veranlaßten den Verfasser, nachfolgenden Versuch zur Berichtigung einiger öffentlichen Urtheile mitzutheilen.

Der Unterschied von Volks- und Fürstenstaat.

Es waltet in den deutschen Landen lebendige Sehnsucht zu innigster Vereinigung der vielen getrennten, oder locker verknüpften Völkerschaften und Staaten. Denn man hat die bitteren Früchte der ehemaligen Reichsverfassung lange genug genossen, welche weder innere Kriege der Deutschen gegen Deutsche, — noch abgesonderte, dem Gesamtkörper nachtheilige Verträge mit ausländischen Mächten, — noch Unterjochung von Fremdlingen verhindern konnten. Je größer die Schmach gewesen, je größer ist die Begier, Mittel zu erfinden, daß solche Schande nie wiederkehre. Darum wünschen ihrer viele, statt eines Staatenbundes, einen starken deutschen Bundesstaat, und sehr unwillkürlich fällt ihr Blick dabei auf den helvetischen, „welcher allen innern Stürmen“, wie Crome sagt, „Jahrhunderte hindurch trogte.“

Man muß sich aber nicht muthwillig täuschen und glauben, daß es das Wort des eidgenössischen Bundes gewesen, welches den

Verein der Freistaaten in den helvetischen Alpen gegen die Jahrhunderte stark machte. Es war der eigene Vortheil der angrenzenden, nebenbuhlerischen Mächte, den selbst der habfüchtige Ludwig XIV. und der eroberungslustige Napoleon nicht verkannten; es war die Armuth des Landes, welche den Fürsten schlechten Nutzen verspricht; es war das, uralter Freiheit gewohnte, Herz des Volks.

Wie klug berechnet auch im Gebäu des deutschen Staatenbundes das Gefüge sein möge: dies Gefüge allein kann Fürsten und Völker nicht schützen, sobald Fürsten und Völker nur durch das kalte Wort des Vertrags, nicht durch das warme Gefühl der Nothwendigkeit eng und fest zusammengehalten werden.

In Deutschland sind Fürsten die Landesherren. Sie sind nicht bloße Stellvertreter des Volks, sondern Selbstherrscher. Es sind ihre Vortheile, die sie in der Bundesversammlung verhandeln; und insofern auch Wohlstand und Glück der Unterthanen ihr Vortheil ist, nehmen sie in den Bundesversammlungen, wie einst auf Reichstagen, darauf Bedacht.

In der Schweiz ist das Volk Landesherr und Fürst; es ernannt seine Beamten, die seine Diener sind, und gibt ihnen die Aufträge zu den Tagsatzungen. Welche Eigenmacht und Anmaßung sich irgend eine schweizerische Regierung erlauben möchte: sie muß immerdar die Stimme des Volks ehren. Es ist früh oder spät gefährlich, sie zu verachten. Dabei ist hier das Volk von jeher gewohnt, sich mit stummem Gehorsam Gesetzen zu unterwerfen, die es sich unmittelbar selbst gab, oder mittelbar durch von ihm dazu erkorne Stellvertreter in den Großen Räten. Hier ist noch im Allgemeinen tiefgewurzelte Ehrfurcht für äußere Zucht und Sittenstrenge, also, daß man auch, wo Gesetze fehlen, oder äußerst mangelhafte stehen, im Gefühl der Rechtlichkeit so wandelt, wie man, als Gesetzgeber, allen zu thun gebieten würde. Und mit

derselben Innigkeit und Treue, wie deutsche Völkerschaften ihren angestammten Fürstenhäusern, hangen die Schweizer ihren vielhundertjährigen ererbten Freiheiten an.

Jedermann wird fühlen, daß diese Verschiedenheit wesentlich auf die Bundesverfassung in beiden Ländern einwirken, und in beiden einen durchaus verschiedenen, ja oft einander vollkommen entgegen stehenden Geist hervorrufen muß. Wie billig, steht überall der Souverän voran. Deshalb wird in Deutschland zuerst der Fürst genannt und sein Wille bedacht; dann der Unterthan, das Volk. In Helvetien wird zuerst das Volk genannt und dessen Wille bedacht; dann erst, was bloße Sache der Regierungspersonen ist. Ein selbstherrlicher Fürst aber bringt noch ganz andere Interessen zu den Bündnissen, welche er schließt, als ein selbstherrliches Volk.

Es sind die Fürsten, als Menschen, in Verhältnisse verflochten, welche freien Volksstaaten ewig fremd bleiben. Fürsten gewinnen oder geben durch wechselseitige Vermählungen Ansprüche auf Erbschaft von Land und Leuten, im Fall des Aussterbens älterer Stämme. Dadurch werden nothwendig, früh oder spät, größere oder kleinere Staaten wieder in andere aufgelöst, und Völkerschaften von einander gerissen, die seit Jahrhunderten gewohnt waren, sich als Ganzes zu lieben. Weil ein Fürst zugleich Mensch und Selbstherr ist, wird sein Familienvertrag auch Staatsvertrag, sein Geschlechtsanspruch Staatsanspruch. In einer deutschen Bundesverfassung nun muß dieser Gegenstand einer der wichtigsten sein, sowohl wegen Erbschaftsforderungen auswärtiger Mächte, als wegen Zerstückelung im Innern. Kann hier nicht Fürsorge gethan werden: so naht sich die Bundesordnung unfehlbar wieder der Auflösung, indem einzelne Glieder verschwinden, oder andere allzu mächtig werden. — In Helvetien ist solch eine Verwandlung ungedenkbar.

Hier stirbt der Selbstherrscher oder Landesfürst nie aus; er ist das Volk. Und wenn schon einst ein französischer König auf den Einfall kam, gesammte Eidgenossenschaft zu Gevatter zu bitten, fiel es doch noch keinem bei, die Eidgenossenschaft, oder einen Theil derselben heirathen zu wollen.

Bei Fürsten ist es mehr oder weniger staatskluge Angelegenheit jedes Einzelnen, seine Macht und sein Gebiet zu erweitern, wenn er mit Recht darf oder kann. Je mehr Zuwachs an Stärke, je größer sein Ansehen und die Selbstständigkeit seines Staates. Wenn jemals die Fürsten einen natürlichen, unüberwindlichen Widerwillen gegen Vermehrung und Einkünfte und Länder verspüren sollten: dann zweifle ich gar nicht, wird auch der platonische Freistaat, und Kants Entwurf zum ewigen Frieden aus dem Gebiet der Träume in die Wirklichkeit herüber wachsen.

Jede Machtvergrößerung der Bundesglieder aber, wenn auch nur durch Länder außer dem Kreis der Bundesschaft, wird nothwendig die Haltung des ganzen Bundeswesens bedrängen.

In Helvetien ist Aehnliches nie zu befürchten. Das Volk will von keiner Gebietserweiterung wissen, weil sie keinen unmittelbaren Nutzen, wohl aber Gefahr bringt, in auswärtige Händel verwickelt zu werden. Es will nur Frieden, nur Freiheit; kein anderes Ansehen. Die gegenseitige Wachsamkeit der kleinern und größern, der katholischen und protestantischen Freistaaten findet jedes bürgerliche oder kirchliche Mächtigerwerden jedes einzelnen Theiles gefährlich und wehret ab. Daher ist geschehen, daß von der Eidgenossenschaft schon angebotene Vergrößerungen abgelehnt worden sind. Sie forderte allezeit nur ihr Recht, nur Wiedererstattung des Entriessenen; nicht sowohl, um in Macht zu wachsen, sondern damit das Unrecht verschwinde, die alte Sicherheit des Landes durch dessen Grenzen wiederhergestellt werde, und die ge-

waltsam abgerissenen bundesverwandten Brüder wieder zur Familie heimführen.

So wie unverhältnißmäßige Vertheilung des Reichthums in einem Lande dem Wohlstande und der Freiheit seiner Bewohner Gefahr bringt: so gereicht allzuungleiche Macht unter Bundesgenossen zum Untergange. In Helvetien ist kein einzelner der Freistaaten allen in'sgesamt an Macht gleich, noch weniger überlegen; daher fürchten alle nicht einen oder zwei, oder drei; parteien sich nicht, als Schwächere unter und mit den Stärkern. Die Eidgenossenschaft ist mächtiger, denn ihre einzelnen Theile sind; deswegen auch der Bundesvertrag, neben seinen Mängeln, gewaltiger, als jede leichtsinnige Verschwörung zu Gewaltthaten sein würde. Durch dies Gleichgewicht besteht Helvetiens innere Sicherheit, und durch Gleichgewicht und Eifersucht der großen Nachbarreiche die Sicherheit von außen.

Dieser vortheilhaften Bedingungen entbehrt Deutschland; darum kann es nie einen dauerhaften Bundesstaat, wohl aber einen guten Staatenbund aufstellen. Sollte jener entstehen, so könnten weder Oesterreich, noch Preußen, wegen ihrer überlegenen Macht, Genossen desselben sein, oder eine oder die andere dieser Kronen Schirmhalterinnen des Bundes werden. Vielmehr müßte das übrige Germanien, mit Ausschluß jener großen Mächte, zwischen beiden als Zwischenstaat, als Fürsten-Eidgenossenschaft, in sich abgeschlossen ruhen; — unparteiisch in beider Händeln, eigenen Frieden bewahrend; — und sowohl durch innere Eintracht (bewirkt vom Gefühl der Gefahr bei jedem Kriege), als durch die Nebenbuhlerei Preußens und Oesterreichs, in seiner äußern Sicherheit gehütet sein. Ob ein solches Staatsverhältniß dem Interesse Oesterreichs, oder Preußens, oder selbst, bei mannigfaltigen, verwandtschaftlichen Verknüpfungen der Höfe, dem Interesse derjenigen Fürsten entsprechend sei, welche der deutschen Eidge-

nossenschaft eigentlich zugehören sollten, — das steht mir nicht zu, zu entscheiden. Aber auch nur in einem solchen Staatenverhältniß ist möglich, daß der gesammte Bund den einzelnen Theil zur Treue zwingen kann, und es ist völkerrechtlich, daß der Theil nicht durch seinen Willen das Ganze auflöse und vernichte; widrigenfalls er mit Zwang zum allgemeinen Gesetz und Vertrag zurückgeführt werden kann und muß.

Der Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten.

Man hat noch in mancher andern Hinsicht Helvetien für Deutschland zum Beispiel, oder, wenn man's ohne Unbescheidenheit sagen darf, zum Muster bei Einrichtung des germanischen Staatenbundes aufstellen wollen. Man that aber meistens unrecht, weil man den Unterschied zwischen Volksstaat und Fürstenstaat, Bundesstaat und Staatenbund nicht scharf genug faßte, oder überhaupt, was in Deutschland sehr der Fall ist, die Schweiz nicht genug kannte.

So belobte selbst Herr Grome, der sich als Staatskundiger einen ehrenreichen Namen erworben, und Helvetien bereiset hat, die Schweiz, daß hier z. B. „die Zivildienerschaft, im Vergleich mit deutschen Staaten, ungemein gering sei.“ Und er setzt hinzu: „Die Schweizerbürger werden freilich nicht so gewaltig und umständlich regiert, als die unsrigen; aber sie bezahlen auch nicht ein Drittheil, manche nicht ein Zehnttheil der Abgaben, welche unsere Unterthanen entrichten.“

In Rücksicht der Wenigkeit öffentlicher Beamten kann die Schweiz am wenigsten zum Vorbilde für Deutschland dienen. Denn im Verhältniß der Landesgröße und Volkszahl hat Helvetien ungleich mehr Beamte, als Deutschland. Statt der Ministerien haben diese Frei-